Ordnung für das Bachelorstudium Politik und Verwaltung an der Universität Potsdam

Vom 22. März 2006

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 22. März 2006 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Formen der Lehre und des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Noten
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Anerkennung von Leistungen
- § 14 Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium Politik und Verwaltung als Erstfach

- § 16 Aufbau des Studiums
- § 17 Fachmodule
- § 18 Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Erstfachstudiums

III. Bachelorstudium Politik und Verwaltung als Zweitfach

- § 21 Fachmodule
- § 22 Abschluss des Zweitfachstudiums

IV. Abschluss des Bachelorstudiums

- § 23 Graduierung
- § 24 Ungültigkeit der Graduierung

Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 30. Mai 2006.

V. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 26 Übergangsbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Beschreibung der Module Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudienganges Politik und Verwaltung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Bachelorstudium Politik und Verwaltung führt systematisch in die Analyse politischadministrativer Strukturen und Prozesse auf verschiedenen Systemebenen ein. Es erschließt die für Demokratien bedeutsamen Traditionen politischen Denkens und vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die für die Analyse politischer Problemlagen und den Entwurf von Handlungsmöglichkeiten erforderlichen Sach-, Methoden- und Theoriekenntnisse. Damit werden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für die Bearbeitung der Aufgaben ausgebildet, die sich in den verschiedenen Bereichen der Politik und der Verwaltung und den damit verbundenen Institutionen und Organisationen stellen, zum Beispiel in gesellschaftlichen und politischen Interessenvertretungen, Parteien, öffentlichen Verwaltungen, Regierungsorganisationen oder Medien. Ferner qualifiziert das Bachelorstudium für weiterführende Studien in der Politik- und Verwaltungswissenschaft.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Politik und Verwaltung wird als Erstfachstudium und als Zweitfachstudium angeboten.
- (2) Als Erstfach umfasst das Bachelorstudium Politik und Verwaltung einschließlich der Bachelorarbeit und der Module für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen 120 Leistungspunkte (LP). Das Erstfachstudium wird mit einem Zweitfachfachstudium in einem anderen Fach im Umfang von 60 Leistungspunkten kombiniert.
- (3) Die Regelstudienzeit für das gesamte Bachelorstudium (Erstfach und Zweitfach) beträgt sechs Semester. In dieser Zeit sind Studien- und Prü-

fungsleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen.

(4) Als Zweitfach umfasst das Bachelorstudium Politik und Verwaltung 60 Leistungspunkte. Das Zweitfachstudium wird mit einem Erstfachstudium in einem anderen Fach im Umfang von 120 Leistungspunkten (einschließlich Bachelorarbeit und Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen) kombiniert.

§ 4 Abschlussgrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Politik und Verwaltung im Erstfach und des Bachelorstudiums in einem Zweitfach wird der Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.
- (2) Wird Politik und Verwaltung als Zweitfach studiert, richten sich die Voraussetzungen für die Verleihung des Abschlussgrades, die Bezeichnung des Grades und das Verfahren für den Abschluss des Bachelorstudiums nach der Ordnung des Erstfachs.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung im Erstfach und im Zweitfach wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende angehören.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtsperiode üben die Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt antreten. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Auslegung dieser Ordnung,
- Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften entsprechend dieser Ordnung.
- die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird,
- d) die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird,
- e) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- f) die Anerkennung von Nachweisen von Sprachkenntnissen.
- (5) Beurteilungsgrundlage für Entscheidungen nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) ist der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss erstattet der Fakultät regelmäßig einen Bericht über das Bachelorstudium Politik und Verwaltung einschließlich der Zahlen der Studierenden und der Abschlüsse. Ferner berichtet er über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gibt gegebenenfalls Vorschläge zur Reform dieser Ordnung.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin übertragen. Entscheidungen, die in Ausübung einer übertragenen Zuständigkeit getroffen werden, werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der dann neu entscheidet.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium im Erstfach und im Zweitfach ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nach-

weisen. Dieser Nachweis ist durch einen unabhängigen Test zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Tests anerkannt werden und welche Note im jeweiligen Test erreicht werden muss. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vor der Immatrikulation erbringen, können zu den ersten beiden Studiensemestern unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie zu Beginn des ersten Semesters den Eingangstest des Sprachenzentrums der Universität Potsdam absolvieren und, sofern sie bei diesem Eingangstest das erforderliche Niveau nicht erreichen, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. Ist dieser Nachweis bis zum Ende des zweiten Semesters nicht erbracht, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich.

(3) Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen. Über die Anerkennung äquivalenter Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Formen der Lehre und des Studiums

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt:

Vorlesungen

Vorlesungen bieten auf dem aktuellen Forschungsstand einen Überblick über Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaft. Vorlesungen in den Kernmodulen führen problemorientiert in Teildisziplinen (Kernbereiche) ein und dienen in erster Linie der Vermittlung fachsystematischer Grundkenntnisse. Spezialvorlesungen können einen Überblick zu besonderen Themen geben. Alle Arten von Vorlesungen erfordern in der Regel eine Nachbereitung des Stoffes in einem zusätzlichen Selbststudium. Hierfür werden in den Vorlesungen Arbeitsmaterialien bereitgestellt und Literaturhinweise gegeben. Übungen

In Übungen sollen die Studierenden lernen, wissenschaftliche Arbeitstechniken, fachübergreifende und fachspezifische wissenschaftliche Methoden sowie Hilfsmittel politikwissenschaftlicher Recherche sicher zu beherrschen. Die praktische Anwendung von Techniken und Fähigkeiten steht deshalb in Übungen im Vordergrund.

Proseminare

Proseminare sind in der Regel thematisch mit den Vorlesungen zu politik- und verwaltungs- wissenschaftlichen Kernbereichen verbunden. Sie unterscheiden sich von Übungen dadurch, dass sie Einzelthemen und Problemstellungen aus diesen Kernbereichen vertieft behandeln. Die Seminarthemen sind deshalb variabel. Die gemeinsame Erschlie-

Bung und Diskussion ausgewählter Literatur sowie die Ausarbeitung und Präsentation von Einzelbeiträgen und die Anfertigung von Hausarbeiten ermöglichen den Studierenden eine aktive Mitwirkung.

Hauptseminare

In den Hauptseminaren des Bachelorstudiums werden die Kenntnisse, die in den Modulen zu den Kernbereichen erworben wurden, durch die Beschäftigung mit politisch und wissenschaftlich relevanten Fragestellungen erweitert und vertieft. Die Studierenden arbeiten sich selbständig in das Seminarthema und die dazu vorliegende Literatur ein. Sie verfassen unter den Fragestellungen des Seminars eigene Beiträge zu eingegrenzten Themen und stellen sie im Seminar zur Diskussion.

Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarheit

Im Bachelorkolloquium werden die Studierenden angeleitet, ein Problem aus einem Teilgebiet ihres Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Studierenden präsentieren die Arbeitsplanung für ihre Bachelorarbeit und stellen sie unter inhaltlichen, methodischen sowie formalen Gesichtspunkten zur Diskussion.

(2) Das Studienangebot kann Veranstaltungen in anderen Formen enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Lehrkräften, die solche Veranstaltungen planen, über deren Anrechenbarkeit.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser umfasst sowohl den Aufwand für den unmittelbaren Unterricht als auch den Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- oder Selbststudium von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt 900 Stunden.
- (3) Bei der Beschreibung der Module wird der Arbeitsaufwand der Studierenden in Leistungspunkten angegeben.

§ 9 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht.

- (2) Für jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Tätigkeiten umfasst, werden die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in einer Modulnote zusammengefasst. Modulnoten können aus den Noten einer oder mehrerer Leistungen gebildet werden. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, Referate, schriftliche Hausarbeiten und andere von den Studierenden zu verfassende Texte.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann ist die Modulnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten der Lehrveranstaltungen. Wenn die Note für ein Modul auf der Grundlage einer einzigen Prüfung (Modulprüfung) vergeben wird, bezieht sich diese Prüfung auf alle Inhalte des Moduls.
- (4) Die Erfassung der Leistungen beginnt in der Regel drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende des Semesters.
- (5) Die Lehrkraft gibt die Form der Leistungserfassung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter schriftlicher Form (z. B. durch Aushang, im kommentiertem Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) bekannt.
- (6) Einsprüche gegen die Form der Leistungserfassung sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich mit Begründung der Lehrkraft mitzuteilen. Weist diese den Einspruch ab, dann kann der oder die Studierende seinen bzw. ihren Einspruch mit Begründung an den Prüfungsausschuss richten und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen. Vor einer Entscheidung über einen solchen Antrag muss der Ausschuss die/den Studierende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.
- (7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, richtet sich die Form der Leistungserfassung nach den Bestimmungen des exportierenden Faches.
- (8) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Werden schriftliche oder mündliche Prüfungen zum zweiten Mal wiederholt, sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Wird eine Prüfung in der zweiten Wiederholung von beiden Prüfern mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Nach der Bewertung einer Leistung werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert. Sie können Einsicht in die für die Bewertung relevanten Unterlagen nehmen. Dies gilt auch für die

schriftlichen Gutachten zur Bachelorarbeit. Die Frist für Einsichtnahme endet zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(10) Die für die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleitungen relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess werden vom Lehrpersonal ein Jahr lang aufbewahrt. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung melden sich die Studierenden zu den studienbegleitenden Prüfungen an, die mit dieser Lehrveranstaltung verbunden sind. Sie können innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit die Belegung und damit ihre Anmeldung zu den mit der Lehrveranstaltung verbundenen studienbegleitenden Prüfungen zurückziehen.

§ 11 Noten

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen sind die folgenden Noten zugelassen:
- 1 = sehr gut(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)
- (2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:
- 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.
- (3) Besteht eine Leistung aus zwei oder mehr Teilleistungen, wird die Note für die gesamte Leistung aus den gewichteten Noten der Teilleistungen gebildet. Bei der auf diese Weise gebildeten Note für die gesamte Leistung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Zusätzlich zu der Note nach Abs. 1 bis 3 kann eine relative Note nach dem European Credit Transfer System vergeben werden entsprechend der folgenden Tabelle:
- ECTS-A= die besten 10 % der Studierenden, die die betreffende Prüfung mit Erfolg absolviert haben

ECTS-B = die nächsten 25 % ECTS-C = die nächsten 30 % ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

- (5) Die Vergabe von ECTS-Noten setzt voraus, dass eine hinreichend große Kohorte von mindestens zwanzig Studierenden dieselbe Prüfung absolviert haben.
- (6) Näheres über die Vergabe von ECTS-Noten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit oder Behinderung der/des Studierenden die Krankheit oder Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit entsprechend berücksichtigt.
- (4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienund Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten in der Regel um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag.

Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 13 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudienganges Politik und Verwaltung erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn sie gleich- oder höherwertig im Vergleich zu den entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung der Universität Potsdam sind.
- (2) Den Antrag auf Anerkennung von Leistungen richten die Studierenden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss eine Leistung an, dann stellt der die Anzahl der für diese Leistung erreichten Leistungspunkte fest.
- (3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.
- (4) Die Noten aus anderen Notenskalen werden umgerechnet. Die Umrechnung anderer Notenskalen auf die Notenskalen dieser Ordnung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Für Leistungen, welche Studierende während eines Auslandsaufenthaltes erbracht haben und nachweisen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14 Bescheinigungen

Auf Antrag erhalten Studierende eine Bescheinigung über die Lehrveranstaltungen, die sie im Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung erfolgreich abgeschlossenen haben, mit Angabe der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie der Leistungspunkte. Im Falle der Exmatrikulation wird diese Bescheinigung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn Studierende die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, müssen die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe unverzüglich in schriftlicher Form der Lehrkraft angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.
- (2) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, gilt die Leistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

II. Bachelorstudium Politik und Verwaltung als Erstfach

§ 16 Aufbau des Studiums

Das Erstfachstudium besteht aus den Fachmodulen im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten und den Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten.

§ 17 Fachmodule

(1) Das Erstfachstudium umfasst die folgenden Fachmodule (SWS: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte):

Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP
Einführung	1 Vorlesung (2 SWS,		
in die Poli-	3 LP)	2	3
tikwissen-			
schaft			
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Politische	3 LP)	4	10
Theorie und	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
Politische	7 LP)		
Philosophie			
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Politisches	3 LP)	4	10
System	1 Proseminar (2 SWS,		10
Deutschlands	7 LP)		
im europäi-			
schen Kon-			
text	4 7 7 4 70 07770		
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Vergleichen-	3 LP)	4	10
de Politik-	1 Proseminar (2 SWS,		
wissenschaft	7 LP)		
Kernmodul Internationa-	1 Vorlesung (2 SWS,		
le Politik	3 LP)	4	10
le Politik	1 Proseminar (2 SWS, 7 LP)		
Kernmodul	/		
Verwaltung	1 Vorlesung (2 SWS, 3 LP)		
und Public	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
Policy	7 LP)		
Vertiefungs-	3 Hauptseminare mit		
modul	jeweils 2 SWS und 7		
1110 0001	LP in den Teilgebieten		
	der Politikwissen-		
	schaft oder in der		
	Verwaltungswissen-		
	schaft; an die Stelle		
	von bis zu 2 Hauptse-	6	21
	minaren können Lehr-		
	veranstaltungen in den		
	Methoden der empiri-		
	schen Sozialforschung		
	mit entsprechenden		
	Leistungspunkten		
	treten		
Kolloquium	Kolloquium (2 SWS,	2	4
zur Vorberei-	4 LP)		7
tung der			
Bachelorar-			
beit			
Bachelorar-	Bachelorarbeit (12		
beit	LP)		12
		30	90

(2) Module aus dem Zweitfach können nicht als Fachmodule im Sinne des Absatz 1 anerkannt werden. Dies gilt auch für Module, die im Zweitfach obligatorisch sind; in diesem Fall sind zusätzliche Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul in entsprechendem Umfang (Leistungspunkten) zu absolvieren.

§ 18 Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

- (1) Zur Ausbildung und Förderung von Schlüsselqualifikationen werden fachintegrative und fachübergreifende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Die fachintegrativen Schlüsselqualifikationen im Erstfach Politik und Verwaltung umfassen die folgenden Module:
- a) "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Politikwissenschaft" (2 SWS, 3 LP),
- b) "Einführung in die Statistik" (4 SWS, 6 LP). Diese beiden Module sind für Studierende im Erstfach Politik und Verwaltung obligatorisch.
- (3) Zusätzlich zu den fachintegrativen Modulen sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu absolvieren-Diese können aus den folgenden Bereichen frei gewählt werden:
- a) Internationale und interkulturelle Kompetenzen,
- b) Sprache und Medien,
- c) Computer und Präsentationstechniken,
- d) Recht und Wirtschaft,
- e) Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft.
- (4) Ferner wird als fachübergreifende Schlüsselqualifikationen für das Erstfach Politik und Verwaltung ein Praktikum empfohlen. Ein solches Praktikum wird mit bis zu 12 Leistungspunkten (entsprechend 360 Stunden Arbeitszeit) als Modul zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angerechnet.
- (5) Studierenden, die vor der Immatrikulation oder während der ersten beiden Semester keine besseren Kenntnisse der englischen Sprache als das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, wird dringend empfohlen, im Rahmen der Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen mindestens einen Kurs in fachsprachlichem Englisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu absolvieren.
- (6) Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen in anderen Sprachen als Englisch werden nur dann als Modul zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen anerkannt, wenn zuvor der Eingangstest des Sprachenzentrums der Universität Potsdam absolviert wurde und nach regelmäßiger Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Lehrveranstaltungen in der Muttersprache werden nicht als Modul zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen anerkannt.

(7) Module aus dem Zweitfach können nicht als Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Erstfach geschrieben. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie wird in der Regel im sechsten Semester geschrieben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Betreuer oder eine Betreuerin, der bzw. die das Thema der Bachelorarbeit stellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss für die Wahl des Betreuers oder der Betreuerin sowie für das Thema einen Vorschlag machen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, das den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig macht. Das Thema kann frühestens dann ausgegeben werden, wenn der oder die Studierende das Einführungsmodul, alle Kernmodule und mindestens ein Hauptseminar im Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zehn Wochen nach der Ausgabe des Themas fertig zu stellen. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Sie soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht erstellt.
- (5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich

oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

- (7) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Der/die Betreuer/in erstellt ein schriftliches Erstgutachten und begründet darin seine/ihre Benotung. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 Notenschritte oder ist eine der Bewertungen schlechter als "ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als "nicht ausreichend" (5,0), so lautet die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (8) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (9) Wird die Bachelorarbeit mit "sehr gut" oder besser bewertet, dann wird sie nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 9 in der Universitätsbibliotheksbibliothek archiviert, es sei denn, es wird dagegen von Seiten der Kandidat/inn/en oder der Gutachter/innen widersprochen. Ansonsten wird die Bachelorarbeit nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ausgesondert.

§ 20 Abschluss des Erstfachstudiums

- (1) Sind alle Fachmodule erfolgreich absolviert, wird eine Fachnote ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden.
- (2) Sind alle Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen erfolgreich absolviert, wird eine Gesamtnote für die Schlüsselqualifikationen ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Module, die nicht benotet werden, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Bei der Bildung der Fachnote nach Absatz 1 und der Gesamtnote für die Schlüsselqualifikationen nach Absatz 2 wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

III. Bachelorstudium Politik und Verwaltung als Zweitfach

§ 21 Fachmodule

Das Zweitfachstudium Politik und Verwaltung

umfasst folgende Fachmodule:

Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP
Einführung in	1 Vorlesung (2 SWS,		
die Politik-	3 LP)	2	3
wissenschaft			
Kernmodul	1 Vorlesung (2-SWS,		
Politische	3 LP)		
Theorie und	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
Politische	7 LP)		
Philosophie			
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Politisches	3 LP)		
System	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
Deutschlands	7 LP)	4	10
im europäi-			
schen Kon-			
text			
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Vergleichen-	3 LP)	4	10
de Politik-	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
wissenschaft	7 LP)		
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Internationale	3 LP)	4	10
Politik	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
	7 LP)		
Kernmodul	1 Vorlesung (2 SWS,		
Verwaltung	3 LP)	4	10
und Public	1 Proseminar (2 SWS,	4	10
Policy	7 LP)		
Vertiefungs-	1 Hauptseminar (2		
modul	SWS) in einem Teil-		
	gebiet der Politikwis-	2	7
	senschaft oder in der	2	7
	Verwaltungswissen-		
	schaft		
		24	60

§ 22 Abschluss des Zweitfachstudiums

- (1) Sind alle Fachmodule erfolgreich absolviert, wird eine Fachnote ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote nach Absatz 1 wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

IV. Abschluss des Bachelorstudiums

§ 23 Graduierung

- (1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte im Erstfach und im Zweitfach erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. Er/sie erhält ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts".
- (2) Das Zeugnis führt alle Module und gegebenenfalls die zu jedem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note auf.
- (3) Ferner gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an. Diese ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Fachnote im Erstfach, der Gesamtnote der Module für die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen und der Fachnote im Zweitfach.
- (4) Für die Gesamtnote werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

- (5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Potsdam. Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (6) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" wird mit dem gleichen Datum wie das Zeugnis ausgestellt. Die Urkunde weist das Erstfach und das Zweitfach aus. Sie wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.
- (7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben.

§ 24 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten ent-

sprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

- (2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte, ist mit dem Zeugnis auch die Graduierungsurkunde einzuziehen.
- (4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

IV. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende im Diplomstudiengang Politikwissenschaft, im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft oder im Magisterstudiengang Politikwissenschaft, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können unter Anrechnung von Leistungen nach § 13 dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Wechsel des Studienganges ist nicht revidierbar. Studierende können danach nicht wieder in einem Diplom- oder Magisterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Beschreibung der Module

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung, Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	1
Modultitel	Einführung in die Politikwissenschaft
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft, 2 SWS

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur, Bearbeitung von Testaufgaben zur Eigenkontrolle

Leistungspunkte: 3

Lernziele:

- Fähigkeit zur Unterscheidung von verschiedenen Wissensarten, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Diskursen
- Orientierung über die Politikwissenschaft als Wissenschaftsdisziplin (Gegenstand, Politikberatung, Teildisziplinen, Geschichte des Fachs, wissenschaftstheoretische Grundlagen, Arbeitsweisen)
- Kenntnis von Fragestellungen und methodischen Ansätzen der Nachbarwissenschaften (Wirtschaftswissenschaften, öffentliches Recht, politische Geschichte etc.)

Inhalt:

Die Massenmedien produzieren und transportieren alltäglich eine Fülle 'politischer' Informationen. In der Vorlesung werden deshalb Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Arten des Wissens, der Wissensproduktion und des Gebrauchs von Wissen über Politik dargestellt. Ferner führt die Vorlesung in die Politik als Wissenschaftsdisziplin ein und stellt zentrale Fragestellungen, die Begrifflichkeit, theoretische Ansätze, Methoden/Arbeitsweisen, wissenschaftslogische Probleme politikwissenschaftlicher Analysen sowie die Teildisziplinen des Fachs dar. Hierbei wird systematisch die Entwicklung des Fachs berücksichtigt. Schließlich werden exemplarisch Berufsfelder vorgestellt, in denen die Politikwissenschaft zur Anwendung kommt.

Zu erbringende Leistungen: Vorlesungsmitschrift, Klausur

Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Nach Möglichkeit sollte das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
	in der Politikwissenschaft (Studienbereich Schlüsselqualifikationen) in Verbindung
	mit der Vorlesung absolviert werden.

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach
Modulnummer	2
Modultitel	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Politikwissenschaft
Fachgebiet	Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Proseminar: 2 SWS

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 3

Lernziele:

Die Studierenden sollen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstehen, wissenschaftliche von nichtwissenschaftlichen Texte unterscheiden können und die verschiedenen Formen von im Studium zu erstellenden Texten kennen und verfassen können.

Inhalt:

Begriff der Wissenschaft, Kriterien der Wissenschaftlichkeit, Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, verschiedene Formen von im Studium zu erstellender Texte, verschiedene Formen der Präsentation in Seminaren, Hinweise für die Abfassung von Seminararbeiten

Zu erbringende Leistungen:

In der Regel Protokoll sowie Erstellung weiterer Texte nach Vorgabe der Lehrkraft

in del reger i retenen se mie	Zistending Westerer Teste maen Vorgues der Zeinmart
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach
Modulnummer	3
Modultitel	Einführung in die Statistik
Fachgebiet	Soziologie oder Politikwissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:	
Vorlesung: 2 SWS	
Übung: 2 SWS	

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte:	6
Deistungspunkte.	v

Grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit quantitativen Daten

Inhalt:

Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse

Zu erbringende Leistungen:

Aktive Teilnahme an Vorlesung und Übung sowie Klausur

Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung, Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	4
Modultitel	Kernmodul Politische Theorie und Politische Philosophie
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1-2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 10

Lernziele:

- Fähigkeit zum reflektierten Gebrauch politischer Grundbegriffe
- Kenntnis zentraler Begriffe der neuzeitlichen politischen Semantik und klassischer Texte der politischen Theorie
- Fähigkeit zur Erfassung von Begriffkonstellationen, Begriffen und Gegenbegriffen sowie der Entstehung und des Wandels der damit verbundenen Vorstellungen

Inhalt:

Die im Wechsel angebotenen Vorlesungen "Ideengeschichte und politische Theorie" und "Politisches Denken üben: Einführung in die Grundbegriffe politischer Theorie" werden jeweils durch ein Proseminar ergänzt, in dem Themen der Vorlesungen vertieft werden. Vorlesungen und Seminare bilden eine Art Labor für die Diskussion von Grundbegriffen und -problemen der politischen Theorie. Ideengeschichte am Beispiel klassischer Texte und die Theorie von Politik, Staat, Bürgergesellschaft und Demokratie sollen zusammengeführt und an Hand gegenwärtiger Fragestellungen weitergeführt werden. Behandelt werden insbesondere Texte und Kontexte von Machiavelli, Hobbes, Locke, Montesquieu, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, Mill und Weber.

Zu erbringende Leistungen:

Vorlesung: Klausur

Proseminar: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung, Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	5
Modultitel	Kernmodul Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus:	Jährlich
Dauer	1-2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang

Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 10

Lernziele:

- Kenntnisse der Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschlands (staatliche Institutionen, politische Willensbildung und Interessenartikulation, inhaltliche Profile staatlicher Politiken)
- Fähigkeit zur vergleichenden Einordnung des deutschen politischen System
- Kenntnisse der Auswirkungen der europäischen Integration auf das deutsche politische System
- Kenntnisse einschlägiger Ansätze, Konzepte und Theorien

Inhalt:

Die beiden Veranstaltungen des Moduls führen historisch-thematisch in das politische System der Bundesrepublik Deutschland ein. Wesentliche Merkmale des deutschen politischen Systems und ihr Wandel im Zeitverlauf werden unter Rückgriff auf zentrale Ansätze, Konzepte und Theorien der Politikwissenschaft thematisiert und erklärt. Dabei wird den Auswirkungen der europäischen Integration auf staatliche Institutionen (polity), Prozesse der politischen Willensbildung und Interessenartikulation (politics) und den Inhalten öffentlicher Politiken (public policies) besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu erbringende Leistungen:

Vorlesung: Klausur

Proseminar: In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

\mathcal{E}	,
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung, Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	6
Modultitel	Kernmodul Vergleichende Politikwissenschaft
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1-2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 10

Lernziele:

- Grundkenntnisse in Theorie und Empirie der politischen Willensbildung und deren Umsetzung in staatliches Handeln in Staaten mit unterschiedlichen politischen Institutionen
- Grundkenntnisse in den Methoden des Ländervergleichs
- Überblickswissen der für einen Ländervergleich relevanten Datensätze

Inhalt:

Das Modul behandelt den Unterschied zwischen autoritären und demokratischen Formen politischer Herrschaft und die Variation politischer Institutionen in demokratischen Systemen. Einen Schwerpunkt bildet der Einfluss institutioneller Strukturen auf die Ermöglichung oder Blockade staatlicher Handlungsprogramme. Das Modul führt in die Methoden des Ländervergleichs ein und vermittelt einen Überblick über die für den Ländervergleich relevanten Datensätze. Als empirische Inhalte werden ausgewählte Länder oder Ländergruppen sowie ausgewählte Sachpolitiken in verschiedenen Ländern behandelt.

Zu erbringende Leistungen:

Vorlesung: Klausur

Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	7
Modultitel	Kernmodul Internationale Politik
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1-2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 10

Lernziele:

Grundkenntnisse in den Theorien, den Methoden, der empirischen Gegenstände und der Praxis der internationalen Politik und der Außenpolitik

Inhalt:

Die Vorlesung führt in die empirischen Gegenstände, Theorien, Forschungsmethoden und die Praxis der internationalen Politik ein und behandelt die Kooperation von Staaten, internationale Organisationen, den Einfluss transnationale Akteure sowie die Außenpolitik ausgewählter Staaten. Im Proseminar werden ausgewählte Themen vertieft und wissenschaftliche Analyseansätze eingeübt.

Zu erbringende Leistungen:

Vorlesung: Klausur

Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach und Zweitfach
Modulnummer	8
Modultitel	Kernmodul Verwaltung und Public Policy
Fachgebiet	Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1-2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 10

Lernziele:

Kenntnisse der grundlegenden Fragestellungen, Konzepte und theoretischen Ansätze einer sozialwissenschaftlich orientierten Verwaltungswissenschaft

Inhalts

Die Vorlesung behandelt Strukturen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene und führt in die grundlegenden Begriffe, Konzepte und Theorien der Verwaltungswissenschaft ein. In den Proseminaren werden die Kenntnisse der Vorlesung vertieft und/oder spezielle Kenntnisse zu Teilbereichen der Verwaltungswissenschaft (z.B. Policy-Forschung) vermittelt.

Zu erbringende Leistungen:

Vorlesung: Klausur

Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

Voraussetzungen	Vaina
voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach
Modulnummer	9
Modultitel	Vertiefungsmodul im Erstfach-Studium
Fachgebiet	Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jedes Semester
Dauer	1-3 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang

3 Hauptseminare mit jeweils 2 SWS und 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 21

Lernziele:

Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Politikwissenschaft oder in der Verwaltungswissenschaft oder in den Methoden der empirischen Sozialforschung

Inhalt:

Theorie der Politik, oder Regierungssystem Deutschlands im europäischen Kontext, oder Vergleichende Politikwissenschaft, oder Internationale Politik, oder Verwaltungswissenschaft und Public Policy, oder Methoden der empirischen Sozialforschung

Zu erbringende Leistungen:

Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

2	,
Voraussetzungen	Das Kernmodul im jeweiligen Teilgebiet der Politik- und Verwaltungswissenschaft
	oder (bei der Vertiefung der Methoden der empirischen Sozialforschung) das Mo-
	dul Einführung in die Statistik muss erfolgreich abgeschlossen sein
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/ Zweitfach
Modulnummer	10
Modultitel	Vertiefungsmodul im Zweitfach-Studium
Fachgebiet	Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

1 Hauptseminar mit 2 SWS, 7 LP

Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Leistungspunkte: 7

Lernziele:

Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft oder in der Verwaltungswissenschaft

Inhalt:

Theorie der Politik, oder Regierungssystem Deutschlands im europäischen Kontext, oder Vergleichende Politikwissenschaft, oder Internationale Politik, oder Verwaltungswissenschaft und Public Policy

Zu erbringende Leistungen:

In der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit

E ,	
Voraussetzungen	Das Kernmodul im jeweiligen Teilgebiet muss erfolgreich abgeschlossen sein
Bemerkungen	Keine

Studiengang	Bachelorstudiengang Politik und Verwaltung/Erstfach
Modulnummer	11
Modultitel	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit
Fachgebiet	Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang:

- Kolloquium zur Vorbereitung und Betreuung der Bachelorarbeit (2 SWS, 4 LP)
 - Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung des Kolloquiums

Leistungspunkte: 4

Lernziele:

Fähigkeit, eine Bachelorarbeit entsprechend den Zielvorgaben der Studien- und Prüfungsordnung zu verfassen

Inhalt:

Das Kolloquium vermittelt Hinweise zur Arbeitsplanung für eine Bachelorarbeit, insbesondere zur Erarbeitung einer Fragestellung, zu Arbeitstechniken, zur Methodik und zur formalen Gestaltung. Die Studierenden werden angeleitet, ein Problem aus einem Teilgebiet ihres Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie präsentieren die Arbeitsplanung für ihre Bachelorarbeit und stellen sie unter inhaltlichen, methodischen sowie formalen Gesichtspunkten zur Diskussion.

Zu erbringende Leistungen:

Präsentation und Diskussion der Arbeitsplanung für eine Bachelorarbeit Diese Leistungen werden als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Voraussetzungen	Das Modul Einführung in die Politikwissenschaft, die Lehrveranstaltung Einfüh-
	rung in das wissenschaftliche Arbeit in der Politikwissenschaft (Bereich fachinte-
	grative Schlüsselqualifikationen) und alle Kernmodule des Studienganges müssen
	erfolgreich abgeschlossen sein.
Bemerkungen	Keine



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname:
- 1.2 Vorname:
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:
- 1.4 Matrikelnummer:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des akademischen Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer der Qualifikation

Erstfach: Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft Zweitfach: << Hauptstudienfach oder -fächer des Zweitfachstudiums>>

2.3 Name der Einrichtung, die den akademischen Grad verliehen hat

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ, Trägerschaft)

Universität, staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Potsdam

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Grundständiger Bachelor-Studiengang (mit Abschlussarbeit)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzungen

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ausländisches Äquivalent;
- der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Das Bachelor-Studium Politik und Verwaltung führt systematisch in die Analyse politischadministrativer Strukturen und Prozesse auf verschiedenen Systemebenen ein. Es erschließt die für Demokratien bedeutsamen Traditionen politischen Denkens und vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die für die Analyse politischer Problemlagen und den Entwurf von Handlungsmöglichkeiten erforderlichen Sach-, Methoden- und Theoriekenntnisse. Damit werden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für die Bearbeitung der Aufgaben ausgebildet, die sich in den verschiedenen Bereichen der
Politik und der Verwaltung und den damit verbundenen Institutionen und Organisationen stellen, zum
Beispiel in gesellschaftlichen und politischen Interessenvertretungen, Parteien, öffentlichen Verwaltungen, Regierungsorganisationen oder Medien. Ferner qualifiziert das Bachelor-Studium für weiterführende Studien in der Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Zusätzlich zum Erstfach Politik und Verwaltung wird ein zweites Fach studiert, das die im Erstfach erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll ergänzt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums Politik und Verwaltung beträgt sechs Semester. In dieser Zeit sind insgesamt Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. Das Erstfachstudium Politik und Verwaltung umfasst Module mit insgesamt 120 LP. Es wird kombiniert mit einem Zweitfachstudium in einem anderen Fach mit Modulen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

4.3.1. Erstfachstudium Politik und Verwaltung

Das Erstfachstudium Politik und Verwaltung umfasst folgende Module:

- Einführungsmodul (3 LP),
- Fünf Kernmodule (jeweils 10 LP), jeweils eines aus folgenden Teilgebieten: 1. Politische Theorie, 2. Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext, 3. Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Internationale Politik und 5. Verwaltung und Public Policy,
- Vertiefungsmodul (21 LP) mit Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten der Politikwissenschaft, in der Verwaltungswissenschaft oder in den Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen und einem vorbereitenden Kolloquium (16 LP),
- Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (30 LP): Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind die Lehrveranstaltungen "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Politikwissenschaft" (3 LP) und Einführung in die Statistik" (6 LP) obligatorisch. Zusätzlich können Schlüsselqualifikationen durch ein Praktikum oder durch Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen erworben werden: a) Internationale und interkulturelle Kompetenzen, b) Sprache und Medien, c) Computer und Präsentationstechniken, d) Recht und Wirtschaft, e) Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft.

4.3.2. Zweitfachstudium << Einzelheiten zum Zweitfachstudium>>

4.3.3. Weitere Einzelheiten

Das Zeugnis enthält weitere Einzelheiten des Erstfachstudiums und des Zweitfachstudiums sowie Informationen über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem

1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

4,1 bis einschließlich 5,0: nicht ausreichend

Ergänzende ECTS-Bewertungsskala:

ECTS-A: die besten 10 % der Studierenden, die die betreffende Prüfung bestanden haben

ECTS-B: die nächsten 25 % ECTS-C: die nächsten 30 % ECTS-D: die nächsten 25 % ECTS-E: die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

Für die Gesamtnote wird folgendes Notensystem verwendet:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3.6 bis einschließlich 4.0: ausreichend

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen, zum Masterstudium

5.2 Beruflicher Status

Eröffnung des Zugangs zum Gehobenen Öffentlichen Dienst

6. WEITERE ANGABEN

Informationsquellen für ergänzende Informationen

Über die Universität Potsdam: http://www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge: http://....

Über das deutsche Hochschulsystem: siehe Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Univ.-Prof. Dr.
Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die die Qualifikation vergibt. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.

Diploma Supplement



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ,transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:
- 1.2 First Name:
- 1.3 Date, Place of Birth:
- 1.4 Student ID Number:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

First Subject: Political Science, Public Administration Second Subject: <<Main Field(s) of the Second Subject>>

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)

University, State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Universität Potsdam

2.5 Language of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (three years), two subjects, with thesis

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

- General Higher Education Entrance Qualification (cf. Sect. 8.7) or foreign equivalent;
- Proof of proficiency in English at level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages;
- Applicants with a mother-tongue other than German must demonstrate proficiency in German by successfully passing the German Language University Examination ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, DSH") or by submitting equivalent certificates.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The three-year Bachelor of Arts Program in political science and public administration provides a systematic introduction to the analysis of institutions and processes at various levels of political-administrative systems. It makes students familiar with those traditions of polical thought that are relevant for democracies and conveys on a scientific basis the knowledge of subjects, methods and theories as required for analyzing political problems and designing options for action. In this way, students acquire competencies to take decisions and manage tasks in various areas of politics and public administration and related institutions and organisations, such as political and societal insterest groups, politial parties, public authorities, government and the media. Furthermore, the Bachelor program qualifies for master-level studies in political science and public administration.

4.3 Program Details

The Bachelor program in political science and public administration comprises six semesters. Over this period students take modules adding up to a total of 180 credit points (CP). Political science and public administration as a first subject (major) comprise modules amounting to a total of 120 CP. They are combined with a second subject (minor) comprising modules totaling 60 credit points.

4.3.1 First Subject: Political Science and Public Administration

Studying political science and public administration as a first subject (major) comprises the following modules:

- Introduction module (3 CP).
- Five core modules (with 10 CP each), one in each of the following subfields: 1. political theory, 2. the political system of Germany in the European context, 3. comparative political science, 4. international politics, 5. public adminstration and public policy,
- Specialization module (21 CP) with courses in public administration or in one or more subfields of political science,
- Bachelor thesis (to be written in period of 10 weeks) and a preparatory colloquium (16 CP),
- Moduls to acquire key competencies that are relevant across different subfields or across different disciplines (30 CP): Among these modules the course "Introduction to scientific method in political science" (3 CP) and "Introduction to statistics" (6 CP) are obligatory. In addition students may choose an internship or courses in the following areas: a) International and cross-cultural studies, b) Languages and media, c) Computer skills and techniques of presentation, d) Law and the economy, e) General studies in natural science, culture, history and society.

4.3.2 Second Subject: << Program Details of the Second Subject>>

4.3.3 Additional Details

The "Zeugnis" (Final Examination Certificate) provides details of written and oral examinations and the topic of the thesis.

4.4 Grading Scheme

1,0 to and including 1,5: sehr gut (very good)

1,6 to and including 2,5: gut (good)

2,6 to and including 3,5: befriedigend (satsfactory)
3,6 to and including 4,0: ausreichend (sufficient)
4,1 to and including 5,0: nicht ausreichend (failed)

Additional ECTS grading scheme:

ECTS-A: the best 10 of the students passing the resprective examination

ECTS-B: the next best 25 percent ECTS-C: the next best 30 percent ECTS-D: the next best 25 percent the next best 25 percent the next best 10 percent

4.5 Overall Classification (in original language)

1,0 to and including 1,2: mit Auszeichnung (excellent)

1,3 to and including 1,5: sehr gut (very good)

1,6 to and including 2,5: gut (good)

2,6 to and including 3,5: befriedigend (satisfactory) 3,6 to and including 4,0: ausreichend (sufficient)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies for admission to master-level studies, subject to additional requirements by the respective program.

5.2 Professional Status

Qualifies for access to the Executive Grade of the Civil Service ("Gehobener Öffentlicher Dienst") in the Federal Republic of Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Further Information Sources

On Universität Potsdam: http://www.uni-potsdam.de

On the Bachelor program in political science and public administration: http://....

Sources of information on higher education in Germany are listed in section 8.8 below.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Zeugnis vom [Datum]

Certification Date:		
	UnivProf. Dr.	
	Chairperson Examination Committee	
(Official Stamp/Seal)		

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.